



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Berichterstattung über die Massnahmen im Rahmen der Energiestrategie**

Datum: 15. September 2015

Nummer: 2015-348

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Berichterstattung über die Massnahmen im Rahmen der Energiestrategie

vom 15. September 2015

1. Ausgangslage

Gemäss § 1 Abs. 5 des heutigen kantonalen Energiegesetzes (SGS 490) beurteilt der Regierungsrat regelmässig die Wirkung der zur Zielerreichung gesetzlich vorgesehenen Massnahmen und erstattet dem Landrat alle 4 Jahre Bericht.

Zudem wurde der Regierungsrat mit Landratsbeschluss vom 8. Mai 2014, zur Motion 2013/103 von Christoph Buser, FDP-Fraktion beauftragt, zweijährlich über alle Massnahmen inklusive Resultate des Baselbieter Energiepakets und über die technologischen, wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen bei der Umsetzung der Energiestrategie 2012 zu berichten.

1.1 Strategie des Regierungsrates für die Energiepolitik des Kantons Basel-Landschaft

Die Strategie des Regierungsrates für die Energiepolitik des Kantons Basel-Landschaft vom 18. Dezember 2012 wurde vom Landrat am 11. April 2013 zur Kenntnis genommen.

Die Strategie zeigt auf, wie der Kanton den Wandel hin zu einer nachhaltigeren, ökologischeren, aber auch sicheren und wirtschaftlichen Energieversorgung, in den nächsten 20 Jahren, vollziehen kann. Die strategische Stossrichtung der Energiepolitik im Kanton Basel-Landschaft wurde insbesondere aufgrund des geplanten Ausstiegs aus der Kernenergie in der Schweiz entwickelt. Die Ziele der Energiestrategie erfolgten in Einklang mit der „Energiestrategie 2050“ des Bundesrates. Gemäss der in der Bundesverfassung (Art. 89) definierten Energiepolitik legt der Bund Grundsätze über die Nutzung und über den sparsamen und rationellen Energieverbrauch fest. Zudem erlässt er Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten. Die Kantone sind insbesondere für den Verbrauch von Energie in Gebäuden zuständig.

Die Ziele der Energiestrategie sind in 3 Bereiche gegliedert, die im Kapitel 2 einzeln abgebildet werden:

- Grundsätzliche strategische Ziele (Ziele 1 – 7)
- Energieeffizienz (Ziele 8 – 11)
- Energieerzeugung (Ziele 12 – 14)

1.2 Energiestatistik - Brutto- und Endenergieverbrauch¹ in GWh seit 1990

Der Kanton Basel-Landschaft verfügt bereits seit den 90er-Jahren über eine eigene kantonale Energiestatistik. Sie bildet eine wichtige Basis für die wiederkehrende energiepolitische Standortbestimmung und die Erfolgskontrolle der kantonalen Energiestrategie. Das Jahr 2012 bildet die Ausgangslage für die in dieser Vorlage festgehaltenen Ziele.

Energieträger	2012	
	Bruttoverbrauch	Endverbrauch
Total	7'938	7'873
Erdölprodukte	3'537	3'453
Heizöl ²	1'716	1'632
Treibstoffe	1'821	1'821
Erdgas	1'562	1'311
Elektrizität	1'603	2'105
Industrieabfälle, Kohle³	433	361
Erneuerbare Energieträger	803	301
Wasser	366	-
Brennstoffe	263	162
- Holz ⁴	236	154
- Deponie-, Klär-, Biogas	27	8
Umweltenergie	174	139
- Sonne, Wind	39	16
- Umweltwärme	135	123
Fernwärme	-	343

1 Bruttoverbrauch: Energie in der Form, in der sie in den Kanton importiert oder im Kanton aus natürlichen Quellen gewonnen wird; Endverbrauch: Energie in der Form, wie sie beim Endverbraucher eingesetzt wird. Die Differenz zwischen den beiden Grössen entspricht den Zu- resp. Abgängen in Folge der Umwandlung in Elektrizität und Fernwärme.

2 Inkl. Flüssiggase.

3 Inkl. Koks.

4 Der Rückgang im Jahr 2002 ist auf die Korrektur der Schätzung der kleinen Feuerungen auf Grundlage der Volkszählung 2000 zurück zu führen.

5 Bis 2006 nur Fernwärmeversorgung Liestal, ab 2010 inkl. Wärmeverbünde.

Quelle: Energiestatistik, Statistisches Amt Basel-Landschaft

2. Ziele und Zielerreichung

2.1 Strategische Ziele

Ziel 1: Der Kanton Basel-Landschaft unterstützt die Energiestrategie 2050 des Bundes. Deshalb ist die vorliegende kantonale Energiestrategie 2012 in ihren Zielsetzungen und Massnahmen dazu komplementär.

Umsetzung (aus den Grundlagen Energiestrategie 2012):

- 1a: Der Kanton Basel-Landschaft wird sich u.a. in den Gremien der Energie-Direktorenkonferenz sowie der Energie-Fachstellenkonferenz entsprechend einsetzen. Dies gilt insbesondere für folgende Punkte:
- Der Kanton unterstützt den Bund in dessen Zielsetzung, den Energieverbrauch bis 2050 um 35 % zu senken.
 - Die CO₂-Abgabe soll wie geplant erhöht werden und den Kantonen für deren Energiepakete zu Gute kommen.
- 1b: Der Kanton setzt sich dafür ein, dass der ökologische Mehrwert ausländischer erneuerbarer Produktionsanlagen von Schweizer Investoren oder Energieversorgern den nationalen Zielen angerechnet werden kann. Der Kanton unterstützt entsprechende Verhandlungen mit der EU im Rahmen eines Stromabkommens.

Bericht:

Energieverbrauch

Grundsätzlich hat sich der Kanton in den Diskussionen der Energiedirektorenkonferenz („EnDK“) für die Unterstützung der Energiestrategie 2050 des Bundes eingesetzt. Die EnDK hat hierzu in ihrem hauptsächlichen Kompetenzbereich „Massnahmen bei den Bauten“ am 9. Januar 2015 die neuen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich „MuKEN“), die MuKEN 2014, verabschiedet.

CO₂-Abgabe

Auf Bundesebene erfolgte eine Erhöhung der CO₂-Abgabe auf CHF 60.-- pro Tonne CO₂ per 1. Januar 2014, da die CO₂-Emissionen aus Brennstoffen im Jahr 2012 82,5 % statt der erforderlichen 79 % des Basisjahres 1990 betrugen. Weil die in der CO₂-Verordnung festgelegten Zwischenziele für Brennstoffe auch 2015 nicht erreicht wurden, beschloss der Bundesrat eine weitere Erhöhung auf Anfang 2016 auf CHF 84.-- pro Tonne CO₂. Acht mineralölsteuerpflichtige Unternehmen haben bei der Oberzolldirektion Einsprache gegen die per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzte Erhöhung der CO₂-Abgabe auf Heizöl und Erdgas erhoben. Begründet wird die Einsprache unter anderem mit fehlender Rechtsgrundlage und mangelnder Transparenz bei der Berechnung der CO₂-Emissionen. Der Entscheid ist zurzeit beim Bundesverwaltungsgericht hängig.

Herkunftsnachweis

Der Regierungsrat hat sich in seinen Vernehmlassungsschreiben stets für die Anerkennung von EU-Herkunftsnachweisen eingesetzt. Die von Swissgrid ausgestellten Herkunftsnachweise garantieren die Herkunft des erzeugten Stroms und deren Einspeisung ins schweizerische Elektrizitätsnetz. Der Nachweis zeigt auf, aus welchem Kraftwerk und aus welcher Energiequelle der Strom stammt. Nachweise für Elektrizität, welche im Ausland (EU) produziert wurde, sind unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen¹.

¹ <http://www.bfe.admin.ch/themen/00612/00614/05695/index.html?lang=de>

Ziel 2: Die vorliegende Energiestrategie dient als Grundlage für die Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes vom 15. Oktober 1979.

Umsetzung:

2a: Gemäss Auftrag des Landrats wird das kantonale Energiegesetz auf Basis dieser Energiestrategie, der Energiestrategie 2050 des Bundes und der vorliegenden parlamentarischen Vorstösse revidiert. Eine Inkraftsetzung soll per 1. Januar 2015 erfolgen.

Bericht:

Kantonales Energiegesetz

Die Landratsvorlage 2015/288 Totalrevision Energiegesetz wurde am 7. Juli 2015 vom Regierungsrat an den Landrat überwiesen. Die verwaltungsinterne und die externe Vernehmlassung der Vorlage wurden durchgeführt. Die Vorschriften der MuKE 2014 wurden berücksichtigt. Die Finanzierung der Massnahmen aus § 36 des neuen Energiegesetzes (Förderbeiträge mit Schwerpunkt Energieeffizienz) soll durch Erhebung einer kantonalen Energieabgabe erfolgen. Da diese eine Zwecksteuer ist, bedingt dies eine Anpassung der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984. Eine Volksabstimmung darüber ist für den Sommer 2016 geplant. Die Einführung einer Energieabgabe wurde dem Landrat in einer separaten Vorlage 2015/289 unterbreitet. Mit den eingereichten Landratsvorlagen sollen auch die zahlreichen entsprechenden parlamentarischen Vorstösse abgeschrieben werden. Ziel ist es heute, das neue kantonale Energiegesetz per 1. Januar 2017 in Kraft zu setzen. .

Ziel 3: Bis 2030 sollen alle Gemeinden im Kantonsgebiet das Energiestadtlabel erhalten. Davon mindestens 20 % in "Gold".

Umsetzung:

- 3a: Der Kanton unterstützt die Gemeinden in der Umsetzung von energiepolitischen Massnahmen und beim Einnehmen der Vorbildrolle. Insbesondere schliesst der Kanton mit den Gemeinden konkrete Zielvereinbarungen ab, unterstützt sie beratend in Energieeffizienzfragen, stellt geeignete Tools und Instrumente für die Energieplanung zur Verfügung und bespricht mögliche Standorte für Energieerzeugungsanlagen.
- 3b: Gemeinden können für Gebäude, welche in einem Wärmeversorgungsperimeter liegen, eine Anschlusspflicht erlassen, sofern in einer übergeordneten Energieplanung die Zumutbarkeit aufgezeigt wurde.

Bericht:

Energieplanung, Zielvereinbarungen mit Gemeinden

Erst mit der Inkraftsetzung des neuen Energiegesetzes, voraussichtlich per 1. Januar 2017 (vgl. Bericht zu Ziel 2) und sofern diese Bestimmung in der beschlossenen Fassung des Gesetzes enthalten sein wird, wird die gesetzliche Grundlage für eine eigene Energieplanung der Gemeinden geschaffen. Ein Solarkataster, ein Wärmenutzungskataster für Erdsondenanlagen und ein Wärmeverbundskataster sind heute im Internet bereits aufgeschaltet. Mögliche Windenergiestandorte wurden erhoben und erste Standorte im Richtplan festgesetzt. Ein weiteres mögliches Werkzeug für die Energieplanung, ein Kataster der Abwärmepotenziale im Kanton, ist in Bearbeitung.

Heute haben 16 von 86 Baselbieter Gemeinden (16 %) das Energiestadt-Label, davon in „Gold“ (0 %). Im Kanton Basel-Landschaft leben heute rund 52 % der Einwohner in einer Energiestadt.

Anschlusspflicht Wärmeverbünde

Erst mit der Inkraftsetzung des neuen Energiegesetzes und sofern diese Bestimmung in der beschlossenen Fassung enthalten sein wird, wird die gesetzliche Grundlage für eine Anschlusspflicht an einen Wärmeverbund unter bestimmten Voraussetzungen geschaffen.

Ziel 4: Die Massnahmen der Energiestrategie stärken den Wirtschaftsstandort Basel-Landschaft, setzen attraktive Rahmenbedingungen auch für Energie-Grossverbraucher und vermeiden Doppelbelastungen bei den Abgaben.

Umsetzung:

4: Ziel 4 sieht vor, dass die Massnahmen der Energiestrategie den Wirtschaftsstandort Basel-Landschaft stärken, attraktive Rahmenbedingungen auch für Energie-Grossverbraucher setzen und Doppelbelastungen bei den Abgaben vermeiden. Die Umsetzungsmassnahmen der Kapitel „Energieeffizienz“ und „Energieversorgung“ berücksichtigen diesen Anspruch.

Bericht:

Attraktive Rahmenbedingungen für Energie-Grossverbraucher

Voraussichtlich per 1. Januar 2017 wird mit der Inkraftsetzung des neuen Energiegesetzes - sofern diese Bestimmung in der beschlossenen Fassung enthalten sein wird - die gesetzliche Grundlage für ein Grossverbrauchermodell geschaffen. Grossverbraucher werden bei Abschluss einer Zielvereinbarung mit dem Kanton oder einer von diesem anerkannten Organisation von der Energieabgabe befreit werden können (vgl. Bericht Ziel 2).

Ziel 5: Auch in einem liberalisierten Strommarkt unterstützt der Kanton die regional ansässigen Energieversorger, und agiert partnerschaftlich bei der Umsetzung der Massnahmen aus der Energiestrategie.

Umsetzung:

5: Ziel 5 sieht vor, dass der Kanton die regional ansässigen Energieversorgungsunternehmen unterstützt und partnerschaftlich agiert. Die Umsetzungsmassnahmen der Kapitel „Energieeffizienz“ und „Energieerzeugung“ berücksichtigen diesen Anspruch.

Bericht:

Kooperation

Zwischen dem Amt für Umweltschutz und Energie, als zuständige kantonale Behörde, und den regionalen Energieversorgungsunternehmen (EVU) finden mindestens zwei Mal jährlich Koordinationssitzungen statt. Zudem sind die Elektra Baselland Liestal EBL und die Elektra Birseck Münchenstein EBM im Jahr 2014 der strategischen Partnerschaft im „Baselbieter Energiepaket“ beigetreten und stärken somit die Umsetzung und Effizienz der Massnahmen bei der Förderung der Massnahmen im Bereich Energieeffizienz bei Gebäuden.

Ziel 6: Der Kanton Basel-Landschaft setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Entwicklung von Kompetenzzentren im Energiebereich bei der FHNW ein.

Umsetzung:

- 6: Der Kanton unterstützt die FHNW in der Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen im Energiebereich. Er setzt sich dafür ein, dass die FHNW zusammen mit Partnerinstitutionen in der ganzen Schweiz ihre Kompetenzen im Energiebereich respektive im Clean-Tech-Bereich weiterentwickelt.

Bericht:

FHNW

Zusammen mit der FHNW werden jährlich 4 Anlässe mit Bezug zu Energiefragen (sog. Energie-apéros) mit jeweils über 100 Teilnehmenden Fachpersonen durchgeführt. Bei der Erarbeitung von Grundlagen im Bereich Energieeffizienz im Gebäudebereich wird die FHNW regelmässig beigezogen.

- Ziel 7: Die Umsetzung neuer Netztechnologien, z.B. Smart Grids, wird vom Regierungsrat zusammen mit den regionalen EVUs nach übergeordneten Schweizer Standards gefördert.

Umsetzung:

- 7: Ziel 7 sieht vor, dass der Kanton die Umsetzung neuer Netztechnologien zusammen mit den regionalen EVUs nach übergeordneten, Schweizer Standards fördert. Der Kanton beteiligt sich dabei an den relevanten Diskussionen auf nationaler Ebene und koordiniert die Diskussion auf kantonaler Ebene.

Bericht:

Smart Grid

Der Kanton beteiligt sich an der Diskussion über die Entwicklung der Elektrizitätsnetze auf nationaler Ebene und orientiert sich dabei insbesondere am Bericht des Bundesamts für Energie (BFE) Smart Grid Roadmap Schweiz - Wege in die Zukunft der Schweizer Elektrizitätsnetze vom 27. März 2015. Die Smart Grid Roadmap ist der Wegweiser für Handlungsbedarf hinsichtlich der Entwicklung von intelligenten elektrischen Netzen in der Schweiz. In der Diskussion behält der Regierungsrat insbesondere die Ausgewogenheit von Kosten und dem volkswirtschaftlichen Nutzen intelligenter Technologien in den Netzen im Fokus.

2.2 Ziele im Bereich Energieeffizienz

- Ziel 8: Bei der bestehenden Gebäudesubstanz soll die Wirkung der heutigen Massnahmen bis 2030 verdreifacht werden, um den Energieverbrauch ab 2030 in der Summe um mindestens 500 GWh Energie pro Jahr zu reduzieren. Dadurch sollen auch die CO₂ Emissionen gesenkt werden.

Umsetzung:

- 8a: Das Baselbieter Energiepaket zur Förderung energetischer Gebäudesanierungsmassnahmen bei privaten Bestandesbauten soll bis 2030 von heute CHF 50 Mio auf kumuliert CHF 150 Mio. verdreifacht werden. Der Kanton legt für private Bestandsbauten ab 2050 einen maximalen 4 l Heizöläquivalent pro m² Energienutzfläche pro Jahr als Mindeststandard fest.

	Bei Gebäuden, welche älter als 50 Jahre sind sowie bei Handänderungen, muss ein Gebäude Energie Ausweis erstellt werden. Der Gebäude Energie Ausweis „Plus“ wird durch das Energiepaket finanziell unterstützt.
<u>8b:</u>	Der Kanton legt folgende Mindeststandards in der Verordnung zum kantonalen Energiegesetz für alle privaten Neubauten fest: - Bis 2025 Pflicht für den Ersatz von Elektroheizungen und Elektroboilern und ab 2030 einen Energieverbrauch von max. 2l Heizöläquivalent (20 kWh) pro m ² Energienutzfläche pro Jahr. - Anteile an der Strom-Eigenproduktion und eine ganzjährige Selbstversorgung mit Wärme.
<u>8c:</u>	Die Industrie und das Gewerbe, welche im Rahmen des Grossverbrauchermodells Energieeffizienzmassnahmen umsetzen, werden von der Abgabepflicht befreit; ausserdem wird das Energiepaket auf das Gewerbe und die Industrie ausgeweitet. Für Grossverbraucher sollen die aktuell gültigen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) umgesetzt werden.

Bericht:

Totalrevision Energiegesetz

Erst mit der Inkraftsetzung des neuen Energiegesetzes wird die gesetzliche Grundlage für eine Verdreifachung der Gebäudesanierungsmassnahmen geschaffen (vgl. Bericht Ziel 2). Gleiches gilt auch für den Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK). Die Energieanalyse mit GEAK wird mit einem Beitrag von 50 % gefördert.

Mindeststandards

4 l Heizöläquivalent pro m² Energienutzfläche pro Jahr sind aktuell in der Verordnung über die rationelle Energienutzung (EnGV) festgelegt.

Die Verordnung zum Energiegesetz kann erst angepasst werden, wenn das neue Energiegesetz beschlossen ist (vgl. Bericht Ziel 2).

Befreiung von der Abgabepflicht (Grossverbrauchermodell)

Die in der Landratsvorlage 2015/288 Totalrevision Energiegesetz vorgeschlagenen Regelungen entsprechen inhaltlich den MuKE 2014, die bereits von 18 Kantonen umgesetzt worden sind (vgl. Bericht Ziel 2). Die Kantone sind gemäss Energiegesetz des Bundes verpflichtet, Vorschriften über Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern einzuführen.

Ziel 9: Der Kanton nimmt eine aktive Vorbildrolle ein und saniert seine Gebäude energetisch.

Umsetzung:

9: Der Kanton handelt im Energieverbrauch vorbildlich und setzt dies folgendermassen um: Neue kantonale Gebäude werden per sofort so gebaut, dass sie nicht mehr als 2 l Heizöläquivalente (20 kWh) pro m² Energiebezugsfläche benötigen. Bestehende Gebäude werden ab 1. Januar 2013 so saniert, dass sie nachher nicht mehr als 4 l Heizöläquivalente (40 kWh) pro m² Energiebezugsfläche benötigen.

Bericht:

Richtlinie zur nachhaltigen Erstellung und Bewirtschaftung von kantonalen Liegenschaften

Die Richtlinie des Hochbauamtes ist seit 2013 auf der Grundlage der Energiestrategie in Kraft. Bei allen baulichen Massnahmen sowie beim Bewirtschaften von kantonalen Liegenschaften gilt es, die Richtlinie kontinuierlich umzusetzen. Der Geltungsbereich umfasst alle Gebäude und Aussenanlagen im Verantwortungsbereich des Hochbauamts und ist von allen Mitarbeitenden des Hochbauamtes oder die im Auftrag des Hochbauamts handelnden und beauftragten Firmen anzuwenden. Die Standards umfassen die Bereiche Neubauten, bestehende Bauten, effizienter Elektrizitätseinsatz, erneuerbare Energien/Abwärme, Baumaterialien und Baukonstruktionen, Architekturwettbewerbe und Studienaufträge und Bewirtschaftung.²

Ziel 10: Der Energieverbrauch der Wirtschaft und Gesellschaft im Kanton soll prioritär über Effizienzgewinne bis 2050 um mindestens 35 % reduziert werden.

Umsetzung:

10: Mit den oben erwähnten Umsetzungsmassnahmen 8 und 9 soll das Ziel einer Reduktion des Energieverbrauchs der Wirtschaft und Gesellschaft im Kanton durch Effizienzgewinne um mindestens 35 % bis 2050 erreicht werden.

Bericht:

Reduktion des Energieverbrauchs

Die Rahmenbedingungen für dieses Ziel werden erst mit dem neuen Energiegesetz geschaffen. (vgl. Bericht Ziel 2).

Ziel 11: Die Finanzierung der Energieeffizienzmassnahmen soll durch Einführung eines Energieeffizienzfonds erfolgen.

Umsetzung:

11: Der Kanton schafft einen Energiefonds zur Finanzierung der kantonalen Energiewende und bestimmt sowohl die Mittelherkunft wie auch die Mittelverwendung.

Bericht:

Einführung einer Abgabe auf nichterneuerbare Energien

Eine entsprechende Vorlage 2015/289 vom 7. Juli 2015 wurde dem Landrat überwiesen. Die Rahmenbedingungen für dieses Ziel werden erst mit dem neuen Energiegesetz und mit der aufgrund einer Verfassungsänderung zwingenden Volksabstimmung (voraussichtlich im Sommer 2016) geschaffen (vgl. Ziel 2).

² <http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/bud/hba/dokumente/richtlinie-nachhaltigkeit.pdf>

2.3 Ziele im Bereich Energieerzeugung:

Ziel 12: Der Kanton erachtet die Versorgungssicherheit durch Energie als absolut prioritär.

Umsetzung:

12: Die Umsetzungsmassnahmen zur Energieerzeugung sollen so ausgestaltet werden, dass die Versorgungssicherheit durch Energie jederzeit sichergestellt ist.

Bericht:

Versorgungssicherheit

Nach dem eidgenössischen Energiegesetz ist die Energieversorgung grundsätzlich Sache der Energiewirtschaft, Bund und Kantone sorgen für optimale Rahmenbedingungen.

Die Kantone haben gemäss Stromversorgungsgesetzgebung (StromVG) die Aufgabe, die Netzgebiete einem Netzbetreiber zuzuteilen, was mit einer regierungsrätlichen Verfügung am 8. April 2014 erfolgt ist. Die Netzgebietszuteilung vermittelt kein Recht zur exklusiven Stromversorgung, aber die Pflicht und das Recht zum Netzbetrieb.

Stromversorgungsqualität

Die Netzbetreiber müssen gemäss Stromversorgungsverordnung (Art. 6 Abs. 2) jährlich die international üblichen Kennzahlen zur Stromversorgungsqualität der Eidgenössischen Elektrizitätskommission („Elcom“) einreichen. In der vorliegenden Berichterstattung werden die beiden gängigsten Kennzahlen für die Netzbetreiber EBM und EBL und als Vergleich der Schweizer Durchschnitt abgebildet:

SAIDI (System Average Interruption Duration Index) beschreibt die durchschnittliche Dauer der Versorgungsunterbrechung eines Elektrizitätseindverbrauchers im Versorgungsgebiet des Netzbetreibers während eines Jahres.

SAIFI (System Average Interruption Frequency index) beschreibt die durchschnittliche Unterbrechungshäufigkeit eines Endverbrauchers im Versorgungsgebiet des Netzbetreibers während der Erfassungsperiode.

	SAIDI 2013	SAIDI 2014	SAIFI 2013	SAIFI 2014
EBL	9 Min.	18 Min.	0,35	0,25
EBM	14 Min.	9 Min.	0,25	0,15
Ø CH	22 Min.	25 Min.	0,30	0,37

Ziel 13: Der Kanton unterstützt Massnahmen, damit ab 2030 40 % der im Kanton verbrauchten Energie aus erneuerbaren Quellen stammt.

Umsetzung:

13: Der Kanton wird ab 1. Januar 2013 für öffentliche Gebäude Strom aus erneuerbaren Quellen beziehen.

Bericht:

Stromprodukt für öffentliche Gebäude

Mit der Annahme der Landratsvorlage 2012/271 hat der Landrat die Produktewahl für den Stromeinkauf der kantonalen Verwaltung neu geregelt. Seit 2013 werden deshalb alle Verwaltungsgebäude mit einem erneuerbaren Stromprodukt versorgt. Die Mehrkosten von CHF 500'000.-- werden zur Hälfte mit Energieeffizienzmassnahmen kompensiert werden. Das Konzept Energieeffizienz kantonale Verwaltungsgebäude hat der Landrat mit der Vorlage 2014/413 am 5. März 2015 zur Kenntnis genommen.

Erneuerbare Energieproduktionskapazitäten

Beim Zubau von erneuerbaren Energieproduktionskapazitäten auf kantonalem Gebiet ist folgende Entwicklung zu verzeichnen:

Wasserkraft (Ziel: +20-30 GWh bis 2030):

Beim Kraftwerk Birsfelden könnte mit einer Austiefung die Produktion gesteigert werden. Der Regierungsrat setzt sich im Verwaltungsrat der KW Birsfelden AG dafür ein, dass eine Rheinaustiefung, unter Berücksichtigung der Bedingungen zur Konzessionserneuerung, vorangetrieben wird. Mit der Landratsvorlage 2014/126 hat der Regierungsrat dem Landrat über das Vorgehen Bericht erstattet.

Windenergie (Ziel +20-30 GWh bis 2030):

Mit der Landratsvorlage 2014/327 hat der Kanton 6 Potenzialgebiete für Windparks in den kantonalen Richtplan aufgenommen, die insgesamt ein Produktionspotenzial von 135 GWh ausweisen. Aufgrund von Erfahrungswerten mit geplanten Windkraftanlagen auf der KEV-Warteliste gibt das Bundesamt für Energie (BFE) eine Realisierungswahrscheinlichkeit von 10 % an.

Die vom Regierungsrat gewählte Methode für den Evaluationsprozess der Windpotenzialgebiete wurde von verschiedenen Verbänden, Gemeinden und Energieversorgungsunternehmen explizit inhaltlich und prozessual als vorbildlich bezeichnet. Es ist somit davon auszugehen, dass die Realisierungswahrscheinlichkeit von Windkraftprojekten im Kanton Basel-Landschaft bedeutend höher ist als die vom BFE angegebene.

Photovoltaik (PV) (+20 GWh Strom bis 2030):

Die in der Energiestrategie definierten Ziele für die PV wurden bereits 2012 übertroffen. Die kantonale Energiestatistik weist für 2012 bereits eine Einspeisung von 23,3 GWh aus.

WKK/GuD (+1'400 GWh Strom, + 50 GWh Wärme bis 2030):

Die Erzeugung von Strom in Wärmekraftkoppelungsanlagen betrug 2012 rund 120 GWh.

In der ersten Phase nach dem bundesrätlichen Entscheid zum Ausstieg aus der Kernenergie, ging man in der Schweiz davon aus, dass im regelbaren Strombereich WKK sowie Gas- und Dampfkraftwerke als Übergangslösung eine denkbare Alternative sein könnten. Der stark gefallene Strommarktpreis (EEX Baseload von €50/MWh im Jahr 2012 auf 35€/MWh im Jahr 2015) macht es für potenzielle Investoren gegenwärtig uninteressant, in der Schweiz in diese Art von Stromerzeugung zu investieren. Sind in Zukunft keine Investitionsanreize für die Produktion im Inland vorhanden, muss der fehlende Strom importiert werden.

Ziel 14: Der Kanton nimmt seine Koordinationsfunktion im Bewilligungsverfahren wahr, begleitet Investitionen von Energieproduktionsanlagen, welche der vorliegenden Energiestrategie entsprechen, und moderiert nach Bedarf zwischen Anspruchsgruppen.

Umsetzung:

14: Der Kanton schafft ab 2013 eine Energie-Koordinationsstelle zur Unterstützung der Realisierung von Energieproduktionsanlagen und Übertragungsleitungen. Sie unterstützt Investoren, EVUs, Gemeinden und die Bevölkerung in der Realisierung der kantonalen Energieproduktionsanlagen. Die Ziele sind mit der Raumplanung und mit dem Baubewilligungsverfahren zu koordinieren. Der Kanton erstellt ein Solarkataster als Grundlage für den Bau von PV-Anlagen, ein Standortkataster für regionale Windkraftanlagen, ein Wärmekataster für Wärmeverbünde und Ersatz von Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen, besorgt die Moderierung der Diskussion rund um die Weiterentwicklung der Geothermie und bietet Unterstützung bei einer Austiefung des Kraftwerks Birsfelden.

Bericht:

Energie-Koordinationsstelle

Das Amt für Umweltschutz und Energie hat seit 2013 eine Koordinationsstelle für Energie-Projekte neu geschaffen. Projektanten für Energieproduktionsanlagen haben dementsprechend einen Ansprechpartner nach dem Prinzip eines „One-Stop-Shop“. Potenzielle Investoren in Windenergie- und Wasserkraftwerke erhalten somit, insbesondere bei komplexen Fragestellungen im Bewilligungsverfahren, Unterstützung und Beratung. Der Kanton kann mit der Schaffung dieser Stelle seine Koordinationsfunktion in Bewilligungsverfahren bei Energieproduktionsanlagen effizienter wahrnehmen und komplexe Bewilligungsprozesse somit deutlich beschleunigen.

Solarkataster

Das Geoinformationssystem des Kantons BL wurde ab 2013 mit dem Solarkataster ergänzt. Dieser bietet Unterstützung bei der Beurteilung, ob und wie gut die Dachfläche einer Liegenschaft für die Nutzung von Sonnenenergie geeignet ist. Das Informationsinstrument bildet ab, ob Möglichkeiten für eine thermische Solaranlage (Warmwasser) wie auch für die Stromproduktion (Photovoltaik) bestehen.

Standortkataster für regionale Windkraftanlagen

2015 erfolgt eine Erweiterung des Geoinformationssystems mit den ausgeschiedenen Windpotenzialgebieten (vgl. Bericht Ziel 12).

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, die vorgelegte Berichterstattung betreffend Massnahmen im Rahmen der Energiestrategie 2012 zur Kenntnis zu nehmen.

Liestal, 15. September 2015

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

Anton Lauber

der Landschreiber:

Peter Vetter